

Satzung des Fördervereins der Grundschule Diedelsheim e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Diedelsheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 75015 Bretten-Diedelsheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51ffAO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §3 Abs. 1-3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) des steuerbegünstigten Zwecks der in §3 Ab. 1-3 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Er unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

§3 Zweck

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich insbesondere einsetzt

- (1) für die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus,
- (2) für die Förderung des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geforderten Zweck dienen.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§5

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit der Grundschule Diedelsheim verbunden fühlen und die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Bewerber erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes kann spätestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages rückfällig ist. Die Streichung muss nicht mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Festsetzung des jährlichen Beitrages erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Außer den Mitgliedsbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden. Über die Verwendung kann der Spender nähere Bestimmungen treffen.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassier
 - e. Bis zu 3 Beisitzer
- (2) Das Amt des zweiten Vorsitzenden ist der Schulleitung der Grundschule Diedelsheim vorbehalten.
- (3) Kraft Amtes sind die Vorsitzenden des Elternbeirates mit ihrem Einverständnis als Beisitzer im Vorstand vertreten, weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird durch den übrigen Vorstand ein neues Mitglied ernannt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist er 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Alleinvertretung besteht gegenseitige Informationspflicht innerhalb einer Woche.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (9) Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Sie können ihre Befugnisse satzungsgemäß übertragen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Höhe Einzelverfügungen der Vorsitzenden begrenzt werden. Darüber hinaus gehende Einzelverfügungen bedürfen jeweils eines Vorstandsbeschlusses.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (11) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er nimmt außerdem alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Anlässlich der

Mitgliederversammlung hat der Kassier über das vergangene Kalenderjahr einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse wird zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft, die über das Prüfungsergebnis berichten.

- (12) Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann mit 2/3, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.
- 12.3 In schriftlich begründeten Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- 12.4 Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Mitteilungen oder durch die örtliche Presse unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung.
- 12.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht des Schriftführers
 - Prüfbericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre
 - Sonstiges

§13 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen, die durch Vorstandsbeschluss und mit ihrer Zustimmung auf Zeit ernannt werden.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Beratung und Entschließung über alle Sachfragen und bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Diedelsheim zu verwenden hat.

§16 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereines, die zur Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.
